

## Nur noch eine regelmäßige Arbeitsstätte

### Vorwort

Nach der Einführung unseres Umsatzsteuer-Newsletters im Januar 2013 und dem positiven Feedback – für das wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken möchten – haben wir uns entschlossen, Sie auch im Bereich Lohnsteuer und Reisekostenrecht immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Unser erster Newsletter behandelt den im Rahmen von Lohnsteuer-Außenprüfungen extrem streitanfälligen Bereich der „regelmäßigen Arbeitsstätte“.

### Änderung der Rechtsprechung des BFH

Der BFH hat in mehreren Urteilen vom 09.06.2011 seine bisherige Rechtsprechung zur regelmäßigen Arbeitsstätte geändert und bestimmt, dass ein Arbeitnehmer **nur noch eine regelmäßige Arbeitsstätte** begründen kann. Bisher konnte ein Arbeitnehmer, der in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig war, auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben. Wurde dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen überlassen, hatte er daher grundsätzlich Fahrten zwischen Wohnung und sämtlichen regelmäßigen Arbeitsstätten zu versteuern. Hieran hält das Gericht nicht fest.

Nach Auffassung des BFH kann der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers nur an einem Ort liegen. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer regelmäßig verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht, reicht demnach für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte nicht aus. Der regelmäßigen Arbeitsstätte müsse vielmehr zentrale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommen.

In einer vorhergehenden Entscheidung (VI R 36/07) hatte der BFH bereits deutlich gemacht, dass ein Arbeitnehmer, der in verschiedenen Filialen seines Arbeitgebers abwechselnd tätig ist, insgesamt eine Auswärtstätigkeit ausübt, wenn keine der



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Finanzwirt StB John Yeboah

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 40 E-Mail: j.yeboah@maack-company.com

Tätigkeitsstätten eine hinreichende zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten hat.

Im konkreten Fall war eine Arbeitnehmerin als Distriktmanagerin für 15 Filialen einer Supermarktkette zuständig und suchte sämtliche Filialen zum Teil in regelmäßigen, aber auch unregelmäßigen Abständen wieder auf.

Im Verfahren VI R 58/09 hat der BFH schließlich entschieden, dass der Betriebssitz des Arbeitgebers, den ein Außendienstmitarbeiter zwar regelmäßig, aber lediglich zu Kontrollzwecken aufsucht, ohne dort seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte wird.

Mangels regelmäßiger Arbeitsstätte hatten die Arbeitnehmer bei einer pauschalen Firmenwagengestellung (sog. 1%-Regelung) folglich **keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu versteuern**.

### Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung wendet diese Grundsätze in allen offenen Fällen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung an. Nach dem BMF-Schreiben vom 15.12.2011 liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte vor, wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer **arbeitsrechtlichen Vereinbarung** entweder

- einer betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet ist oder

- in einer betrieblichen Einrichtung einen ganzen Arbeitstag oder mind. 20% seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Sofern geltend gemacht wird, dass eine andere betriebliche Einrichtung die regelmäßige Arbeitsstätte sein soll oder keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, ist dies anhand des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

#### Vorteile für die Praxis

- Die Berechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Anwendung der 1%-Regelung vereinfacht sich
- Die Entfernungspauschale (30 Cent pro Entfernungskilometer) muss nicht mehr aufgeteilt werden, wenn an einem Tag mehrere Tätigkeitsstätten aufgesucht werden
- Die Ermittlung der pauschalen Verpflegungsmehraufwendungen vereinfacht sich

#### Empfehlung

Es sollte nach den beschriebenen Grundsätzen die regelmäßige Arbeitsstätte bestimmt werden. Hat ein Arbeitnehmer bisher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten begründet, sollte der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung treffen, in der der Arbeitnehmer einer festen Arbeitsstätte zugeordnet wird.

#### Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat von seinem Arbeitgeber einen Firmenwagen gestellt bekommen. Er fährt an 3 Tagen in der Woche direkt von seiner Wohnung zur Betriebsstätte A (10 km entfernt) und an 2 Tagen in der Woche zur Betriebsstätte B (50 km entfernt).

#### Bisherige Regelung

Der Arbeitnehmer musste neben der 1%-Regelung die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte A als auch Betriebsstätte B als geldwerten Vorteil versteuern.

#### Jetzige Regelung

Der Arbeitnehmer muss nur die Fahrten zu der regelmäßigen Arbeitsstätte versteuern. Wird der Arbeitnehmer der Arbeitsstätte A zugeordnet, muss er grundsätzlich nur diese Fahrten versteuern (3 Tage, 10 km) und der geldwerte Vorteil verringert sich. Für die Fahrten zur Betriebsstätte B gelten dann die Grundsätze für Reisekosten, d.h. diese Fahrten werden in vollem Umfang als betrieblich eingestuft. Der Arbeitnehmer kann daher grundsätzlich bei Fahrten zur Betriebsstätte B Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.

#### Ausblick

Im Zuge der geplanten Änderung des Reisekostenrechts ist ab 2014 beabsichtigt, den Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ durch den Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ zu ersetzen.

Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99  
E-Mail: [info@maack-company.com](mailto:info@maack-company.com)



Ich möchte den kostenlosen Lohnsteuer-Newsletter von PKF Maack & Company abonnieren.

Empfänger

Firma

E-mail